

Stellungnahme

zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Hessen

Wiesbaden und Bonn, den 23.09.2014

Das hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 23. Juli 2015 einen Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) zur schriftlichen Verbändeanhörung vorgelegt. Der Deutsche Tierschutzbund und der ihm angeschlossene Landestierschutzverband Hessen befürworten grundsätzlich das Vorhaben, die jagdlichen Regelungen in Hessen anzupassen und neu zu regeln.

Insbesondere hinsichtlich des weiterhin gestatteten Abschusses von Haustieren möchten wir die Landesregierung und das hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz jedoch an das Versprechen des Koalitionsvertrages erinnern. Demnach sollte die Regelung zur Tötung wildernder Hunde und Katzen wissenschaftlich überprüft und entsprechend geändert werden. Seit der Jagdsaison 2007/08 sind in Hessen offiziell 6.400 Katzen und 98 Hunde im Rahmen des Jagdschutzes getötet worden. Mehrere Bundesländer haben ihre Gesetzgebung in diesem Bereich überarbeitet. Hier muss Hessen dringend nachziehen. Unabhängig davon, dass es keine Gründe für eine Beibehaltung des Abschusses von Haustieren gibt, sollte eine Tötung allein aus Artenschutzgründen aufgrund der Verwechslungsgefahr mit Wildkatzen und Wölfen strikt untersagt werden.

Insgesamt enthält der vorliegende Entwurf insbesondere hinsichtlich der Jagdzeiten einige positive Neuregelungen, die aus Tierschutzsicht explizit begrüßt werden, so zum Beispiel die Synchronisation der Jagdzeiten bei verschiedenen Schalenwildarten, die ganzjährige Schonung für bestimmte Arten von Beutegreifern und Vogelarten sowie die Einführung von festen Schonzeiten für Altfüchse. Dies ist ein großer Schritt in die richtige Richtung, den wir ausdrücklich loben.



Landestierschutzverband Hessen e. V.

Geschäftsstelle

Cassellapark
Cassellastraße 30/32
60386 Frankfurt/M.

Tel.: 069 272 979 23
Fax: 069 272 979 24

E-Mail: info@ltvh.de
Internet: www.ltvh.de

Bankverbindung:

IBAN: DE56 5086 3513
0001 9590 00

BIC: GENODE1MIC
Volksbank Odenwald

Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter VR 4881

Mitglied im Länderrat:

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.



Gleichwohl ist der Entwurf aus Sicht des Tierschutzes insgesamt nicht stringent, so dass insbesondere hinsichtlich einer wünschenswerten langen Jagdruhe noch ein klares Defizit zu erkennen ist. Die vorgesehenen Jagdzeiten berücksichtigen wildbiologische oder Tierschutzaspekte nicht in ausreichendem Maße, einige wurden – wenn auch teilweise verkürzt - beibehalten, obwohl eine Bejagung der jeweiligen Tierarten aus ökologischen und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten weder notwendig noch vertretbar ist.

Der in § 22 (4) festgelegte Elterntierschutz wird durch die ganzjährige Bejagungsmöglichkeit von Eltern- und Jungtieren bei Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria ausgehebelt und ad absurdum geführt. Während der Brut- und Setzzeiten ist aus Tierschutzsicht ein generelles Jagdverbot notwendig.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Landesregierung den mit der Einführung von ganzjährigen Schonzeiten für zahlreiche Arten eingeschlagenen Weg nicht konsequent fortführt. Zudem wurden viele dem Tierschutz zuwiderlaufenden Regelungen nicht geändert, wobei hier insbesondere die Fangjagd (vgl. §§ 37-40 des Entwurfs), der bereits oben erwähnte Abschuss von Hunden und Katzen sowie die Jagdhundeausbildung am lebenden Tier zu nennen sind.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Erster Teil – Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

zu § 1 Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

Gemäß Absatz 1 sollen Marderhund, Mink, Nutria (Sumpfbiber) und Waschbär sowie Rabenkrähe und Elster dem Jagdrecht unterliegen. Aus Tier- und Naturschutzsicht ist dies aus vielerlei Gründen nicht nachvollziehbar, da ein vernünftiger Grund für die Tötung dieser Arten in der Regel fehlt. In Anbetracht dessen ist es aus Tierschutzsicht höchst kritisch

zu sehen, dass die Jagdzeiten für diese Arten nicht grundsätzlich ausgesetzt oder zumindest drastisch verkürzt werden.

- **Marderhund und Waschbär**

Die beiden Arten gehören mittlerweile zur heimischen Fauna. Der Populationsanstieg beider Spezies ist (wie beim Fuchs) mit jagdlichen Mitteln nicht aufzuhalten.

Daher muss auch grundsätzlich die Einstufung dieser Arten als „jagdbar“ hinterfragt werden. Schon beim Waschbär sind die für eine Bejagung angeführten Argumente mehr als fragwürdig, da die Tiere weder ökonomische Schäden größeren Ausmaßes verursachen, noch eine Gefährdung anderer Tierarten bisher wissenschaftlich belegt werden konnte. Zudem ist eine Verringerung des Bestandes mit jagdlichen Mitteln überhaupt nicht zu erreichen, ganz abgesehen davon, dass die eingesetzten Jagdmethoden kritisch zu sehen sind. Waschbären werden meist mit Fallen gefangen, wobei insbesondere Totschlagfallen als grob tierschutzwidrig eingestuft werden müssen. Gerade Waschbären sind dafür bekannt, alles mit ihren Pfoten zu ertasten, so dass die Tiere im schlimmsten Fall noch lebendig mit zertrümmerten Gliedmaßen in der Falle hängen, bis sie schließlich durch den Jagdausübungsberechtigten von ihrem Leid „erlöst“ werden.

Ebenso drastisch stellt sich die Situation beim Marderhund dar. Nahrungsanalysen an sächsischen Marderhunden durch das Naturkundemuseum Görlitz erbrachten, dass die Tiere hauptsächlich von Mäusen und Insekten aber auch von Fallwild, Früchten und Abfällen leben. Bislang konnte daher auch keine systematische Gefährdung einer heimischen Art durch diese Beutegreifer belegt werden. Aus Tierschutzsicht besteht somit kein Grund, diese Tierart mit einer Jagdzeit zu versehen.

Unabhängig davon, dass für eine Bejagung aus Tierschutzsicht keine zwingenden Gründe zu erkennen sind, muss im Entwurf dringend klargestellt werden, dass der Elterntierschutz gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG zu beachten ist:

Die Jungtiere des Marderhundes, die im April oder Mai geboren werden, sind frühestens mit 3-4 Monaten selbständig. Da beide Elterntiere für die

Aufzucht der Jungen sorgen, wäre eine Bejagung vor September tierschutzwidrig und entsprechend auszuschließen.

Beim Waschbär machen Erkenntnisse zur Sozioethologie der Waschbär-Mutterfamilien deutlich, dass die Muttertiere bis zur beginnenden Familienauflösung im Herbst des Geburtsjahres eine ausnehmend enge soziale Bindung zu ihren Jungtieren aufweisen. Diese Bindung ist die Basis für eine nachhaltige Lernphase (z. B. über ergiebige Nahrungsquellen und sichere Versteckplätze), die das Überleben des Nachwuchses sicherstellt. Somit sind die Jungtiere erst relativ spät in der Lage bei Verlust des Muttertieres ohne erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit zu überleben. Bei den ermittelten Geburtsterminen in Mitteleuropa bedeutet dies, dass eine Bejagung auf geschlechtsreife Waschbären unter Beachtung des § 22 BJagdG also ebenfalls nicht vor September beginnen könnte.

- **Mink**

Ähnliche Erwägungen gelten für den Mink. Dieser kommt vergleichsweise selten in Deutschland vor. Nach den Ergebnissen der letzten WILD-Erhebungen des Deutschen Jagdverbandes (2013) war die Art nur in 7 % der an der Umfrage beteiligten Jagdbezirke vorhanden, wobei die Hauptvorkommen im Nordostdeutschen Tiefland liegen. In Hessen weist die Jagdstrecke dagegen seit Jahren nur wenige getötete Individuen aus. Eine Gefährdung heimischer Arten durch Nahrungskonkurrenz oder Fraßdruck ist bisher wissenschaftlich nicht ausreichend geklärt. Eine Regulierung mit jagdlichen Mitteln erscheint auch hier nicht möglich. Eine ganzjährige Jagdzeit ist aus Tierschutzsicht ohnehin nicht zu verantworten. Wie bei anderen Arten auch, ist hier zumindest § 22 Abs. 4 BJagdG zu beachten.

- **Nutria**

Die Nutria gilt in Deutschland als eingeführte, tiergeographisch fremde Art und wird in vielen Bundesländern bejagt bzw. als Schädling verfolgt. Gleichwohl verdrängt sie weder andere, einheimische Arten noch geht von den Tieren eine erhebliche Gefahr für das Ökosystem aus. Größere Nutria-Verbände können zwar dem Schilf und Röhrichtbestand der Gewässer zusetzen und mit ihrer Grabtätigkeit auch Ufer unterhöhlen. Uferbereiche, in denen dies zu erheblichen Problemen führen würde, können jedoch – beispielsweise mit Rasengittersteinen – befestigt werden, woraufhin die

Tiere sich eine andere Stelle zum Graben aussuchen müssen. Größere gemeinwirtschaftliche Schäden durch Nutrias in der Landwirtschaft, die eine Tötung aus naturschutzrechtlicher Sicht rechtfertigen könnten, sind allerdings bisher nicht bekannt. Eine ganzjährige Jagdzeit ohne Berücksichtigung des Elterntierschutzes gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG ist ohnehin nicht akzeptabel.

- **Elstern und Rabenkrähen**

Auch wenn die Jagdzeiten von Rabenkrähen und Elstern stark verkürzt werden sollen, so ist die Beibehaltung der Abschussmöglichkeiten nicht nur völlig unverständlich, sondern entspricht auch keinesfalls einem modernen, an Tier- und Naturschutzwerten ausgerichteten Jagdgesetz. Es gibt keinen Grund zur Bejagung von Rabenvögeln, da die häufig angeführten angeblichen Schäden in der Landwirtschaft meist marginal bzw. häufig gar nicht zu beziffern sind. Auch ergibt sich kein besserer Schutz für Bodenbrüter oder Niederwild, deren Bestände zum Teil aufgrund einer Vielzahl von Faktoren abnehmen, insbesondere dem durch eine Intensivierung der Landwirtschaft geschuldeten fehlenden Lebensraum. Studien zu dieser Problematik zeigen überdies, dass durch Prädatoren verursachte Gelegeverluste bei Bodenbrütern meist nachts stattfinden und damit nicht Rabenvögeln angelastet werden können.

Zudem ist bei der Zuordnung von Elstern und Rabenkrähen zu jagdbaren Arten offenbar nicht genügend beachtet worden, dass es sich hier um europäische Vogelarten und damit um Tiere handelt, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten gehören, so dass nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ihre Bejagung grundsätzlich verboten ist. Zwar können die Naturschutzbehörden hiervon nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG Ausnahmen zulassen, aber nur „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ und „zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt“.

Bei der Zulassung von solchen Ausnahmen ist gem. Art. 20 a GG der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, d. h. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit sie zur Abwendung der genannten Schäden geeignet, erforderlich und (auch unter Einbeziehung des Unversehrtheits-

und Wohlbefindensinteresses der Tiere) verhältnismäßig sind. Dies scheint hier nicht ersichtlich.

Darüber hinaus gibt es auch hier keine allgemein übliche Verwertung, die einen vernünftigen Grund für das Töten dieser Vögel bilden könnte. Das Töten einzelner Rabenvögel ist kein geeignetes Mittel, um (vermeintliche) Schäden, die sie an anderen, möglicherweise vorrangigen Rechtsgütern verursachen, zu verhindern. Gerade bei Vogelpopulationen ist allgemein bekannt, dass das Töten einzelner Tiere lediglich dazu führt, dass die frei gewordenen Nist- und Futterplätze sofort von anderen eingenommen werden, ohne dass auf diese Weise ein Populationsrückgang bewirkt wird. Dem Vernehmen nach sind einzelne Jäger dazu übergegangen, Rabenvögel als Objekte für die Beizjagd einzusetzen, womit den Tieren, abgesehen von ihrer Tötung, auch noch Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Insoweit ist das Fehlen eines vernünftigen Grundes evident.

Rabenvögel übernehmen demgegenüber wichtige ökologische Funktionen in der Natur. Als Allesfresser entfernen Krähen Aas und damit Infektionsquellen ("Gesundheitspolizei"). Als Vertilger von Feldmäusen, Drahtwürmern und anderen Endlarven in großer Zahl helfen sie den Einsatz von Insektiziden zu vermindern. Die Nester der Rabenvögel dienen Folgebrütern wie Baumfalke, Turmfalke und Waldohreule als Nistquartier. Beobachtungen in Baden-Württemberg zeigten, dass im Laufe der Jahre 10 Vogelarten von Kohlmeise bis Wespenbussard und Stockente in unverändert übernommenen oder adaptierten Krähenestern brüteten.

Eine Bejagung von Rabenvögeln ist nicht zu rechtfertigen und aus Tierschutzsicht abzulehnen.

Zweiter Teil - Jagd- und Schonzeiten

zu § 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

Die in Absatz 1 festgelegten ganzjährigen Jagdzeiten für Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria sind wie bereits erwähnt tierschutzwidrig und entsprechen nicht dem in §22 Abs. 4 BJagdG festgelegten Elterntier-

schutz. Hier ist dringend eine Klarstellung erforderlich, dass in den Setzzeiten keine Bejagung von Elterntieren zu erfolgen hat.

Eine Bejagung von Rabenvögeln ab dem 1. August, wie in Absatz 2 vorgesehen, kollidiert mit den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie, da sie Teile der Brut- und Aufzuchtzeit (u. a. Jugend- und Vollmauser) umfasst. Eine wichtige Komponente der Richtlinie ist die Klarstellung, dass Vögel in Zeiträumen besonders großer Empfindlichkeit nicht bejagt werden dürfen. Ausnahmen wären nur möglich, soweit keine andere zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann. Dies ist hier nicht der Fall.

zu § 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

1. Haarwild

- **Schalenwild**

Ganz grundsätzlich begrüßen wir eine Synchronisation der Jagdzeiten für männliches und weibliches **Rehwild**. Ebenfalls ist ein einheitliches Ende der Jagdzeiten für alle Schalenwildarten notwendig und sinnvoll.

Problematisch ist aus Tierschutzsicht jedoch, dass das Ende der Jagdzeit nun generell auf den 31. Januar gelegt werden soll und damit beispielsweise beim **Rotwild** eine Verlängerung bedeutet. Dies steht jedoch wildbiologischen Erkenntnissen entgegen, da den Tieren gerade im Winter die notwendige Ruhe zugestanden werden muss. Sofern eine Reduktion der Schalenwildichten nötig erscheint, sollte die Jagd – zeitlich konzentriert und den Gegebenheiten angepasst – möglichst effektiv durchgeführt werden. Die Jagdzeit ist auf wenige Wochen im Herbst und Frühwinter zu begrenzen, beispielsweise vom 1.10. – 15.12. eines Jahres. Dadurch würden die Tiere nicht mehr als unbedingt nötig beunruhigt und könnten die nahrungsarme Zeit besser überstehen. Durch eine störungsfreie Überwinterung können zudem etwaige, durch Verbiss verursachte Probleme in der Forstwirtschaft minimiert werden.

Um den gemäß § 22 (4) Bundesjagdgesetz garantierten Muttertierschutz einzuhalten, darf die Jagdzeit, insbesondere beim **Rotwild**, nicht vor dem 1. Oktober beginnen. Diese Vorgaben sind aus Tierschutzsicht essentiell und müssen hier dringend Eingang finden. Der allgemein immer wieder

angeführte Hinweis, dass „führende Stücke“ zu schonen sind, reicht dabei nicht aus und wird in der Praxis kaum einzuhalten sein, sondern letztlich dazu führen, dass Kälber und Kitze auf sich allein gestellt sind und elendig verhungern.

Beim **Schwarzwild** steigen die Bestände trotz Schwankungen seit Jahren an. Die flächendeckende und fast ganzjährige Bejagung hat diese Entwicklung weder aufhalten noch beeinflussen können. Daher ist aus Tierschutzsicht klar zu fordern, dass auch für Wildschweine die Jagdzeiten zu verkürzen und grundsätzlich auf die Monate Oktober bis Dezember zu beschränken sind.

- **Feldhasen**

In Hessen hat sich die Jagdstrecke in den letzten zehn Jahren halbiert und ist damit dem Trend der Entwicklung in ganz Deutschland gefolgt. Seit Jahren gibt es in Deutschland einen Rückgang der Hasenpopulation, die Art steht entsprechend auf der Roten Liste der bedrohten Arten. Aus Tierschutzsicht muss eine Bejagung des Feldhasen daher generell unterbleiben.

- **Steinmarder**

Bei den Schäden, die der Steinmarder an Kraftfahrzeugen anrichtet, handelt es sich um ein rein kommerziell-technisches Problem, das Verminderungsmaßnahmen weder rechtfertigt noch sinnvoll macht. Zudem finden diese Schäden im befriedeten Bereich statt, so dass sich die Jagd ohnehin verbietet. Eine Gefährdung hinsichtlich Wildseuchen oder Krankheiten geht vom Steinmarder nicht aus. Die Gewinnung des Pelzes bildet keinen vernünftigen Grund für die Tötung eines Wirbeltieres, zumal fraglich ist, ob eine Verwertung überhaupt stattfindet. Da beim Fang von Steinmardern Fehlfänge von Baumardern oder anderen Arten nicht auszuschließen sind, sollte auf eine Bejagung generell verzichtet werden.

- **Baumarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel**

Eine ganzjährige Schonzeit für diese Arten ist überaus positiv und dringend notwendig, da sie keine Gefahr für ihren Lebensraum darstellen, erst recht nicht für Wild, also Arten, die dem Jagdrecht unterliegen. Die Hauptnahrung des Hermelins besteht zumeist aus Nagetieren und Spitzmäusen; im deutlich geringeren Maße verzehren sie auch Amphibien

und teilweise Fische. Die Hauptnahrung des Iltisses besteht überwiegend aus Froschlurchen, daneben werden auch Kleinsäuger, Vögel und Wirbellose verspeist.

Der Baummarder ist ebenso wie der Iltis in Anhang-V der FFH-Richtlinie gelistet, die eine „Nutzung“ bzw. Tötung nur unter der Voraussetzung gestattet, dass eine Entnahme die Bestände nicht gefährdet. Da die Populationsgröße bei beiden Arten weitgehend unbekannt ist, verbietet sich eine Bejagung. Die Nutzung der Pelze dieser Arten spielt schon seit Jahrzehnten keine Rolle mehr, da diese bspw. beim Hermelin wenig haltbar und extrem teuer in der Verarbeitung sind und die Verbraucher nicht zuletzt aus Gründen des Tierschutzes kaum noch Interesse an Pelzen dieser Arten zeigen.

Die Bejagung erfolgt fast ausschließlich mit Fallen. Während aus Gründen des Tierschutzes auf den Einsatz von Totschlagfallen verzichtet werden muss (wie auch im Entwurf vorgesehen), ist insbesondere der Fang von Hermelin und Mauswiesel in Lebendfallen bekanntermaßen tierschutzgerecht nicht möglich, da die Tiere in der Falle erheblichen Stress ausgesetzt sind und in der Regel an Herz-Kreislaufversagen verenden. Somit fehlt auch die Möglichkeit, die Tiere tierschutzkonform zu töten.

- **Füchse**

Wir begrüßen, dass eine grundsätzliche Schonzeit für Alttiere eingeführt werden soll. Konsequenterweise wäre jedoch eine kritische Analyse der traditionellen Prädatorenbekämpfung notwendig. Es darf bezweifelt werden, dass die Größe der Fuchspopulation mit jagdlichen Mitteln reguliert, geschweige denn begrenzt werden kann, da frei werdende Revierplätze sofort von anderen Füchsen eingenommen werden und durch die Bejagung die innerartliche soziale Geburtenkontrolle gehemmt wird. Wildseuchen (Zoonosen) sowie Räude und Staupe können durch Abschüsse kaum unterbunden werden, treten sie doch regelmäßig in Wildtierpopulationen auf. Grundsätzlich gefährdet der Fuchs keine bedrohten heimischen Arten, da er als Nahrungsopportunist sich naturgemäß von häufigen Tierarten ernährt. Als größter Beutegreifer in Hessen hat er sogar eine wesentliche ökologische Aufgabe („Gesundheitspolizei im Wald“). Die Gewinnung des Fuchspelzes bildet keinen vernünftigen

Grund für die Tötung eines Wirbeltieres, zumal auch nur der so genannte Winterbalg überhaupt verwertbar wäre. Die immer noch vorherrschende Jagdphilosophie, dass der Fuchs und andere heimische Prädatoren zum Schutz des so genannten Niederwildes „scharf“ bejagt werden müssen, ist fachlich nicht haltbar.

- **Dachse**

Im Entwurf ist keine geänderte Jagdzeit für Dachse geplant, so dass gemäß Verordnung über die Jagdzeiten (1977) von einem angestrebten Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober auszugehen ist. Aus Tierschutzsicht ist ein Grund für eine Bejagung nicht ersichtlich. Weder ist eine Verwertung üblich, da die überwiegende Mehrheit in der Gesellschaft kein Dachsfleisch verzehrt. Rasierpinsel u. Ä. sind Modeartikel und Luxusgüter, deren Erzeugung keinen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres bilden kann. Eine Gefährdung anderer, dem Lebens- und Unversehrtheitsinteresse vorgeordneter Rechtsgüter oder eine Beeinträchtigung anderer Arten durch den Dachs ist ebenfalls nicht erkennbar.

2. Federwild

Aus Tierschutzsicht besteht bei der Vogeljagd grundsätzlich eine Schrotschussproblematik, da immer wieder Tiere nur angeschossen und verletzt werden, die dann elend zugrunde gehen. Eine Tötung von Vögeln im Rahmen der Jagdausübung ist weder erforderlich noch verantwortbar.

Hinsichtlich der vorgesehenen Jagd- und Schonzeiten begrüßen wir, dass Rebhühner, Fasane und Wildtruthühner keine Jagdzeit erhalten. In Anbetracht der Tatsache, dass die Rebhuhnbesätze seit vielen Jahren rückläufig sind und es mittlerweile in vielen Bundesländern einen Bejagungsverzicht oder eine Vollschonung gibt, ist dies nicht nur nachvollziehbar, sondern notwendig. Dasselbe gilt im Grundsatz für Fasane, deren Bestände nur durch immer wiederkehrende Aussetzaktionen gehalten werden können. Daher sollte eine generelle Schonzeit auch für Fasanenhähne gelten.

Wildtruthühner kommen ohnehin in Hessen überhaupt nicht vor. Eine Herausnahme aus dem Jagdrecht scheint hier ebenfalls angezeigt, da ein „Verbleib auf dem Papier“ unsinnig ist.

- **Ringeltauben, Türkentauben**

Eine tierschutzgerechte Bejagungsmethode der Tiere ist derzeit nicht gegeben. Das beim Abschuss der Tiere mittels Schrot entstehende Missverhältnis von getöteten zu verletzt entkommenen Tieren, ist aus Sicht des Tierschutzes inakzeptabel. Die ganzjährige Schonung von Türkentauben wird begrüßt und sollte auch für Ringeltauben eingeführt werden. Etwaige landwirtschaftliche Schäden, sofern diese überhaupt Ringeltauben angelastet werden können, sind ggf. auch über nicht-letale Methoden abzuwenden oder zu verringern.

- **Höckerschwäne**

Die ganzjährige Schonung wird begrüßt. Weder erfolgt eine Nutzung oder Verwertung getöteter Tiere, noch ist ihr Abschuss zum Schutz anderer Arten oder bestimmter Rechtsgüter erforderlich.

- **Grau-, Bläss-, Saat-, Ringelgänse**

Wir begrüßen eine generelle Schonzeit für alle Vogelarten. Insbesondere bei Gänsen ist die Jagd nicht tierschutzkonform durchzuführen. Ausnahmen zur Bejagung von Graugänsen gemäß Abs. 2 lehnen wir daher ab.

- **Kanadagans**

Eine tierschutzgerechte Bejagungsmethode der Tiere ist derzeit nicht gegeben. Das beim Abschuss der Tiere mittels Schrot entstehende Missverhältnis von getöteten zu verletzt entkommenen Tieren ist aus Sicht des Tierschutzes inakzeptabel. Eine Verwertung der Tiere findet nicht statt, zudem ist ein Vergrämungserfolg durch die Jagd fraglich.

- **Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten**

Die ganzjährige Schonung all dieser Entenarten wird begrüßt. Die meisten kommen entweder ohnehin überhaupt nicht oder nur sporadisch in Hessen vor. Einige wie Samt- und Krickente sind zudem bedroht. Reiher- und Tafelenten könnten überhaupt nicht verwertet oder anderweitig genutzt werden. Die Arten sollten daher grundsätzlich aus dem Jagdrecht entlassen werden.

- **Stockenten**

Eine Bejagung von Stockenten wird aufgrund der Verwechslungsgefahr (insbesondere weiblicher Tiere) mit anderen Arten und der daraus möglichen Gefährdung bedrohter Arten abgelehnt.

- **Waldschnepfen**

Die ganzjährige Schonung wird begrüßt. Angesichts geringer Jagdstrecken ist die Art ohnehin jagdlich nicht relevant und sollte daher aus dem Jagdrecht entlassen werden.

- **Blässhühner**

Die ganzjährige Schonung wird begrüßt. Weder erfolgt eine Nutzung oder Verwertung getöteter Tiere, noch ist ihr Abschuss zum Schutz anderer Arten oder bestimmter Rechtsgüter erforderlich. Angesichts geringer Jagdstrecken ist die Art auch jagdlich nicht relevant und sollte daher aus dem Jagdrecht entlassen werden.

- **Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen**

Die ganzjährige Schonung aller Möwen wird begrüßt. Weder erfolgt eine Nutzung oder Verwertung getöteter Tiere, noch ist ihr Abschuss zum Schutz anderer Arten oder bestimmter Rechtsgüter erforderlich. Zudem besteht u. U. eine Verwechslungsgefahr mit gefährdeten Arten. Die Arten sollten aus dem Jagdrecht entlassen werden.

- **Nilgänse**

Wir lehnen eine Bejagung oder Tötung von Gänsen strikt ab. Immer wieder wird Nilgänsen nachgesagt, dass sie Populationen anderer Wasservogelarten verdrängen oder gefährden, dafür gibt es bisher allerdings keine wissenschaftlich belegten Erkenntnisse. Im Gegenteil: Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland hat bei entsprechenden Untersuchungen festgestellt, dass langfristig kein negativer Einfluss auf den Brutbestand anderer Wasservogelarten erkennbar ist. Eine Notwendigkeit zu jagdlicher Verfolgung war aus allen erfolgten Untersuchungen nicht ableitbar.

Dritter Teil – Jägerprüfung

Angesichts der Tatsache, dass der Tierschutz seit 2002 als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, sollten sowohl im schriftlichen (§ 10) als auch im praktisch-mündlichen Teil der Prüfung (§ 11) explizit Tierschutzbelange und Tierschutzrecht enthalten sein.

Vierter Teil – Falknerprüfung

Die §§ 22-29 regeln Inhalte der Falknerprüfung sowie die Zulassung zu dieser. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass mittelfristig ein Verbot der Beizjagd sowohl aus artenschutzrechtlichen Gründen als auch insbesondere hinsichtlich tierschutzrechtlicher Aspekte geboten ist. So ist nach unserer Einschätzung die Ausbildung wie auch die Haltung der zur Beizjagd verwendeten Vögel in falknerischer Anbindehaltung tierschutzwidrig. Des Weiteren sehen wir Verbotstatbestände des Tierschutzgesetzes hinsichtlich des vom Falkner initiierten, durchaus grausamen Tötungsgeschehens (vgl. § 3 Nr. 8 sowie § 4 Abs. 1 S.2 TierSchG) als erfüllt an.

Fünfter Teil – Hegegemeinschaften

Wir begrüßen, dass als weitere Mitglieder einer Hegegemeinschaft auch Vertreter des Tierschutzes miteinzubeziehen sind. Ähnliche Regelungen erwarten wir uns auch für die Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirates (siehe dazu untenstehende Ausführungen zum Achten Teil des Verordnungsentwurfs).

Sechster Teil – Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd

Zu § 37 Totfanggeräte

Auch wenn die Vorgaben für die Jagd mit Totfanggeräten restriktiv erscheinen und lediglich der sogenannte „Schwanenhals“ oder das

„Eiabzugseisen“ zugelassen sind sowie jeder Einsatz solcher Geräte der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf, wird die Zulassung von Totfangfallen aus Tierschutzsicht abgelehnt. Denn die vom Gesetz geforderte sofortige Tötung (gemäß § 19 Abs.1 Nr.9 BJagdG) kann entgegen der Behauptung der Jagdverbände mit keiner Falle garantiert werden.

Die üblichen Schlageisen sollen das Tier eigentlich durch innerliches Abtrennen bzw. Abdrücken von lebenswichtigen Körperteilen töten. Ein sofortiges Töten wird aber nur dann erreicht, wenn die Fallen ein geplantes Zuschlagen ermöglichen, bei dessen Zeitpunkt sich das Tier in einer Stellung befindet, die ein Abtrennen oder Abdrücken dieser lebenswichtigen Körperteile ermöglicht. Doch selbst die gesetzlich zugelassenen Fallen können durch ihre Bauweise Tierleid nicht gänzlich verhindern, wie Beispiele aus der Jagdpraxis immer wieder zeigen. Tatsächlich gelangen nämlich auch Tiere, die zu groß für die aufgestellten Fallen sind, dort hinein, werden unter Umständen zu weit vorn erfasst, dadurch langsam erwürgt und erstickt. Waschbären werden beispielsweise oft mit den Vorderfüßen gefangen, da sie den Köder zuerst mit den Pfoten untersuchen. Die Tiere erleiden dabei schwerste Verletzungen, vom unvorstellbaren Stress und Panik der Tiere einmal ganz abgesehen. Dagegen werden solche Tiere, die zu klein für die betreffende Falle sind, im schlimmsten Fall zu weit hinten getroffen und erleiden durch Brüche und Quetschungen ebenfalls unsägliche Qualen, die sich über viele Stunden hinziehen können. Denn eine Kontrolle von Totschlagfallen ist gemäß Entwurf nur zweimal täglich vorgeschrieben.

Fallen für den Totfang fangen darüber hinaus längst nicht so selektiv, wie dies von Jagdseite dargestellt wird. So können nicht nur Haustiere, sondern auch geschützte Arten oder solche mit abweichenden Jagdzeiten in Fangvorrichtungen geraten, die eigentlich für den Fuchsfang vorgesehen waren.

Aus Tierschutzsicht verstößt der Einsatz von Totschlagfallen sowohl gegen das Tierschutz- als auch geltendes Jagd- und Naturschutzrecht und ist daher generell abzulehnen. Hessen sollte sich an den Vorgaben vieler anderer Bundesländer - darunter Sachsen, Berlin, Saarland, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg - orientieren, die Totfanggeräte vollständig verboten haben oder nur in Ausnahmefällen zulassen.

Zu § 38 Lebendfanggeräte

Wir begrüßen zunächst ausdrücklich, dass die Wippbrettkastenfallen angesichts der Stressbelastung für die gefangenen Tiere und der mangelnden Selektivität dieses Fallentyps gestrichen wurden.

Auch „Lebendfallen“ sind aus Tierschutzsicht keinesfalls unbedenklich. Sie dienen zwar bei richtiger Anwendung dem Schutz von Fehlfängen, verursachen jedoch erhebliche Leiden während der Gefangenschaft bzw. führen in einigen Fällen aufgrund des Stresses zum Tod. Nur zeitaufwendige Kontrollen könnten ein Leiden der Tiere verringern, gemäß Entwurf soll eine Kontrolle solcher Fallen im Rahmen der Jagdausübung aber nur einmal täglich vorgeschrieben sein.

Die Verwendung von Lebendfanggeräten ist nur unter strengen Voraussetzungen akzeptabel. So muss nicht nur die Sachkunde des Fängers, sondern auch die regelmäßige Kontrolle im Abstand weniger Stunden gewährleistet sein. Als Gründe für den Einsatz kommen aus Tierschutzsicht beispielsweise der Fang verletzter Wildtiere (mit dem Ziel der veterinärmedizinischen Behandlung), der kurzzeitige Fang für Wissenschaft und Forschung, das Entfernen von „Problemtieren“ (wie Marder oder Waschbären) aus Siedlungsbereichen oder auch das Einfangen verwilderter Katzen (z.B. durch örtliche Tierschutzvereine) in Frage. Grundsätzlich muss der Fang mit Lebendfallen dazu dienen, die Tiere im Nachgang wieder unversehrt in die Freiheit zu entlassen.

Die Verwendung von Lebendfallen im Rahmen der Jagdausübung mit dem Zweck, die Tiere anschließend zu töten, wird abgelehnt.

Zu § 39 Fangmethoden

Die Klarstellungen zu Beködierung der Fallen in Absatz 1 wird begrüßt. Wie bereits zuvor erwähnt, halten wir eine Kontrolle von Fanggeräten im Abstand von wenigen Stunden für notwendig, da ansonsten den gefangenen Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Maße zugefügt werden. Intervalle von nur mindestens zwei Kontrollen (bei Totfanggeräten) oder einer Kontrolle (bei Lebendfanggeräten) gemäß Abs. 2 sind keinesfalls ausreichend.

Siebter Teil – Aufgabenübertragung auf die Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

Der vorgesehene § 41 überträgt nahezu sämtliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen dem Landesjagdverband. Damit ist kaum ein Einblick noch eine Kontrolle durch eine unabhängige Instanz möglich. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Ausbildungslehrgänge für die Ausübung der Jagd mit Fanggeräten als auch bezüglich der Ausbildung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde problematisch. Denn gerade in diesen Bereichen sind die Belange des Tierschutzes erheblich betroffen und werden derzeit nicht ausreichend beachtet.

Achter Teil – Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirates

Bei der gegenwärtigen Entwurfsfassung sind weder im Jagdbeirat (§42) noch im Landesjagdbeirat (§43) Vertreter des Tierschutzes vorgesehen. Dagegen wird beispielsweise in Nordrhein-Westfalen ein Mitglied aus den Reihen des Tierschutzes in den Landesjagdbeirat berufen, während in Baden-Württemberg diesem Gremium sogar zwei Vertreter des Tierschutzes angehören. Nach Ansicht des Deutschen Tierschutzbundes und seines Landesverbandes ist es zwingend notwendig, dass auf diese Weise auch in Hessen dem Tierschutz bei Jagdfragen in Zukunft ein weitaus höherer Stellenwert beigemessen wird als dies bisher der Fall war.

Neunter Teil – Wildfütterung und Kírrung

Die Fütterung sowie die Kírrung von Rehwild, Rotwild und Schwarzwild wird in den §§44 bis 51 behandelt. Grundsätzlich ist zunächst einmal festzustellen, dass diese Wildtiere, wie alle Pflanzenfresser, an die periodischen, jahreszeitlichen Schwankungen in Mitteleuropa, in denen das Nahrungsangebot einmal höher und einmal niedriger ist, von durchschnittlicher Kondition gut angepasst sind. Fütterungen sind aus wildbiologischer Sicht wenig sinnvoll. So verfügen beispielsweise Rehe im Winter und bei starker Kálte über entsprechende Anpassungs-

mechanismen, indem sie ihren Stoffwechsel herunterfahren und ihre Körpertemperatur absenken.

Viele Wildtiere passen auch ihre Reproduktion an das Nahrungsverhältnis an. Je besser die Lebensgrundlagen in einem Gebiet, umso mehr Nachwuchs wird produziert. Ein generelles Zufüttern im Winter kann daher auch kontraproduktiv für den Tierschutz sein. Ein Beispiel sind die hohen Wildschweinbestände, die u. a. auf den verstärkten Maisanbau, aber auch die ständigen Fütterungen der Jäger zurück zu führen sind. Da die Population nun mit den üblichen Jagdmethoden kaum noch in den Griff zu kriegen ist, werden in manchen Bundesländern einige aus Tierschutzsicht hochproblematische Maßnahmen wie der Saufang eingesetzt oder sogar Vergiftungsaktionen diskutiert.

Zweifellos ist die Festlegung auf bestimmte Wildarten und das Ge- oder Verbot einer Fütterung als willkürlich anzusehen. Sofern man sich für eine Winterfütterung mit dem Argument des Tierschutzes ausspricht, so muss dies letztlich für alle Wildtiere gelten, ganz gleich ob Reh, Schwarzwild, Fuchs, Waschbär oder Greifvogel. Dies dürfte allerdings von weiten Teilen der Jägerschaft abgelehnt werden.

Nach unserer Auffassung muss sich grundlegend im Jagdrecht etwas ändern, um dem Rehwild eine artgemäße Überwinterung auch ohne Fütterung zu ermöglichen. Dazu gehört eine Verkürzung der Jagdzeiten (z.B. nur bis 15.12. eines Jahres) in Kombination mit der Schaffung von Wildruhezonen, um Störungen zu vermeiden und den Tieren die nötige Ruhe zu ermöglichen.

Zehnter Teil – Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

Keine gesonderten Anmerkungen.